

Berlin, 10. Oktober 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Vielen Dank für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des „Aktivrentengesetzes“ Stellung nehmen zu können.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Arbeitszeitvolumens ist vor dem Hintergrund des Arbeits- und Fachkräftemangels in Deutschland ein wichtiges Anliegen der Wirtschaft und ein richtiges Ziel. Bei dem in den zurückliegenden Jahren immer geringer werdenden Produktionspotenzial hat das Arbeitsvolumen einen deutlich negativen Einfluss (SVR, Jahresgutachten 2023/2024, S.73 - 74). Am einfachsten ließen sich hier positive Wirkungen erzeugen, wenn die im Koalitionsvertrag angekündigte Senkung der Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen möglichst bald umgesetzt würde. So ließen sich unbürokratisch steuerliche Arbeitsanreize nicht nur für ältere Erwerbstätige umsetzen. Zudem könnten so auch kleine und mittlere Unternehmen entlastet und damit Investitionen angeregt werden, was wiederum das Potenzial für neue Arbeitsplätze schaffen würde.

Die Aktivrente kann dazu beitragen, positive Arbeitsanreize für diejenigen zu schaffen, die das Renteneintrittsalter erreicht haben. Das Ziel, Anreize zum längeren Arbeiten zu schaffen, ist richtig. Gleichzeitig sollte jedoch vermieden werden, dass zwei sich widersprechende Anreizsysteme parallel angeboten werden. Es sollten also nicht gleichzeitig positive Anreize für den vorzeitigen Renteneintritt – also für eine Reduzierung des Arbeitsangebotes – und für ein zusätzliches Arbeitsangebot (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) gesetzt werden. Deshalb empfehlen wir, die Anreize zum früheren Ausscheiden aus dem Berufsleben zu streichen („Arbeits- und Fachkräftesicherung in herausfordernden Zeiten – Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt verbessern“, DIHK-Positionspapier 2024, S.11.) und die Aktivrente einzuführen.

Der Gesetzgeber sollte zudem prüfen, ob auch diejenigen, die **bereits heute** die Frühverrentung in Anspruch nehmen, die Aktivrente in Anspruch nehmen können sollten. In diesen Fällen ist die Entscheidung, die Erwerbstätigkeit bereits früher zu beenden, bereits gefallen. Innerhalb dieses Personenkreises gibt es jedoch Rentenbezieher, die erwägen, trotz Frühverrentung

erwerbstätig zu sein. Von der Aktivrente gemäß § 3 Nr. 21 Satz 1 EStG-E wären diese Rentner/innen derzeit ausgeschlossen. Sie müssten bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze warten, um die Aktivrente in Anspruch nehmen zu können. Viele bereits im Ruhestand befindliche Frührentner/innen verfügen aber über wertvolle Berufserfahrungen und Fachkenntnisse, die auf diesem Wege aktiviert werden könnten. Da die Betroffenen bereits Rentenleistungen beziehen, würde **keine neue Frühverrentungsdynamik** ausgelöst, sondern lediglich die grundsätzlich bestehende Erwerbsbereitschaft für eine Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Arbeitsvolumens genutzt. Um mögliche Mitnahmeeffekte und Gestaltungsmodelle zu vermeiden, könnte eine Stichtagsregelung eingeführt werden, die sicherstellt, dass die steuerliche Begünstigung nicht gezielt durch vorzeitige Rentenanträge im Vorfeld des Inkrafttretens des Gesetzes ausgelöst wird.

Bzgl. der Umsetzung der Steuerfreiheit (bestimmter Bezüge für den Arbeitnehmer) durch die Entgeltabrechnungsstellen der Arbeitgeber müssen verschiedene Steuerfreibeträge unterschiedlich behandelt werden. Die Freibeträge werden im „Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer“ berücksichtigt (z. B. Altersentlastungsbetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale und Vorgaben nach §§ 3 und 3b EStG). Die Bearbeitung dieser unterschiedlichen Freibeträge durch die Arbeitgeber braucht einen zeitlichen Vorlauf von sicherlich mehr als zwei Monaten. Bei der geplanten Umsetzung der Aktivrente sollte der Gesetzgeber die Anforderungen der Arbeitgeber bei der Umsetzung des Gesetzes berücksichtigen und einen ausreichend großen Zeitraum für die Implementierung einräumen.

B. Bewertung im Einzelnen

Gesetzentwurf:

Der Entwurf enthält die Einführung eines Steuerfreibetrags von bis zu 24.000 Euro im Jahr für nichtselbständige Einkünfte nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG für Steuerpflichtige, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten. Der Höchstbetrag von insgesamt 24.000 Euro ist zu zöwölfeln und nur für Monate zu gewähren, in denen die Voraussetzungen vorliegen.

Die Aktivrente kann dazu beitragen, positive Arbeitsanreize für diejenigen zu schaffen, die das Renteneintrittsalter erreicht haben. Das Ziel, Anreize zum längeren Arbeiten zu schaffen, ist richtig. Gleichzeitig sollte jedoch vermieden werden, dass zwei sich widersprechende Anreizsysteme parallel angeboten werden. Es sollten daher nicht gleichzeitig positive Anreize für den vorzeitigen Renteneintritt – also die Reduzierung des Arbeitsangebotes – und für ein zusätzliches Arbeitsangebot (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) gesetzt werden. Deshalb empfehlen wir, die Anreize zum früheren Ausscheiden aus dem Berufsleben zu streichen („Arbeits- und Fachkräftesicherung in herausfordernden Zeiten – Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt verbessern“, DIHK-Positionspapier 2024, S.11.) und die Aktivrente einzuführen.

Petition

Frühverrentungsanreize, die das Arbeitsangebot reduzieren, sollten gestrichen werden, insbesondere die abschlagfreie Frührente für besonders langjährig Versicherte (sog. Rente ab 63).

Gesetzentwurf:

Steuerfreiheit erst ab Überschreiten des gesetzlichen Regelrentenalters: Die Steuerfreiheit wird auf Rentnerinnen und Rentner beschränkt, die die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 SGB VI (Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung) überschritten haben. Rentenbezug ist kein Maßstab für die steuerliche Förderung: Die Begünstigung erfolgt unabhängig davon, ob die Steuerpflichtigen eine Rente beziehen oder den Rentenbezug ggf. aufschieben.

Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob auch diejenigen, **die bereits heute** die Frühverrentung in Anspruch nehmen, die Aktivrente in Anspruch nehmen können sollten. Hier ist die Entscheidung, die Erwerbstätigkeit früher zu beenden, bereits gefallen. Innerhalb dieses Personenkreises gibt es Rentenbezieher, die erwägen, trotz Frühverrentung erwerbstätig zu sein. Von der Aktivrente gemäß § 3 Nr. 21 Satz 1 EStG-E wären diese Rentner/innen ausgeschlossen; sie müssten bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze warten, um die Aktivrente nutzen zu können. Viele bereits im Ruhestand befindliche Frührentner/innen verfügen aber über wertvolle Berufserfahrung und Fachkenntnisse, die auf diesem Wege aktiviert werden könnten. Da die Betroffenen bereits Rentenleistungen beziehen, würde keine neue Frühverrentungsdynamik ausgelöst, sondern lediglich die grundsätzlich bestehende Erwerbsbereitschaft für eine Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Arbeitsvolumens genutzt. Um mögliche Mitnahmeeffekte und Gestaltungsmodelle zu vermeiden, könnte eine Stichtagsregelung eingeführt werden, die sicherstellt, dass die steuerliche Begünstigung nicht gezielt durch vorzeitige Rentenanträge im Vorfeld des Inkrafttretens des Gesetzes ausgelöst wird.

Petition

Die Regelung sollte einfach gestaltet werden, um den Aufwand für die Arbeitgeber möglichst gering zu halten. Es ist daher positiv, dass es über das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses und die Überschreitung der Regelaltersgrenze hinaus keine weiteren Voraussetzungen für die Aktivrente gibt, um den Dokumentations- und Kontrollaufwand der Arbeitgeber gering zu halten. Die Aktivrente sollte auch von denjenigen in Anspruch genommen werden können, die sich bereits heute in der Frühverrentung befinden. Eine Stichtagsregelung bei der Einführung der Aktivrente sollte einen Missbrauch des Gesetzes verhindern.

Gesetzentwurf:

Begünstigt sind nur sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) – keine Einbeziehung von Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit und selbständiger Tätigkeit (§§ 15 und 18 EStG) sowie Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG): Von der Steuerfreistellung profitieren ausschließlich Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i. S. d. § 19 EStG. Ausgenommen sind solche aus einem Beamtenverhältnis mangels Sozialversicherungspflicht.

Petition

Die Aktivrente sollte nicht nur für Arbeitnehmereinkünfte eingeführt werden. Um mit der Aktivrente einen möglichst großen positiven Effekt hinsichtlich des zusätzlichen (gesamtwirtschaftlichen) Arbeitsangebotes zu erreichen, sollten auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erfasst werden.

Gesetzentwurf:

Anwendungszeitpunkt / Übergangsregelung: Die Regelung erfasst alle Beschäftigungsverhältnisse, die die gesetzliche Regelaltersgrenze überschritten haben. Dies ist unabhängig davon, wann diese Beschäftigungsverhältnisse geschlossen worden sind (sog. Alt- und Neufälle). Sie soll zum 1. Januar 2026 erstmals Anwendung finden.

Bzgl. der Umsetzung der Steuerfreiheit (bestimmter Bezüge für den Arbeitnehmer) durch die Entgeltabrechnungsstellen der Arbeitgeber müssen verschiedene Steuerfreibeträge unterschiedlich behandelt werden. Die Freibeträge werden im „Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer“ berücksichtigt (z. B. Altersentlastungsbetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale und Vorgaben nach §§ 3 und 3b EStG). Die Bearbeitung dieser unterschiedlichen Freibeträge braucht einen zeitlichen Vorlauf von deutlich mehr als zwei Monaten.

Petition

Bei der Umsetzung des Gesetzes sollte der Gesetzgeber die Anforderungen der Arbeitgeber hinsichtlich der Programmierung der Aktivrente berücksichtigen und den Arbeitgebern ausreichend Zeit zur Implementierung einräumen.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Rainer Kambeck, Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand
kambeck.rainer@dihk.de, Tel. 030 20308 2600

Christian Lebrecht, Referatsleiter Arbeitnehmerbesteuerung, Reisekosten, betriebliche Altersversorgung, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Betriebsprüfung, lebrecht.christian@dihk.de,
Tel. 030 20308 2606

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.